Staat bzw. bestimmte von ihm damit beauftragte Organe oder Personen den zwischenstaatlichen ökonomischen Verkehr abzuwickeln befugt sind, eine unerläßliche Notwendigkeit für die sozialistische Gesellschaft. In gleicher Weise muß im einzelnen der gesamte zwischenstaatliche bzw. grenzüberschreitende Verkehr materieller Werte (einschließlich Devisen), auch der von Privatpersonen vorgenommenç staatlicher Kontrolle unterliegen. Diese Kontrollaufgaben werden von den Organen des Außenhandels und der Zollverwaltung wahrgenommen. Im Gegensatz zum Kapitalismus steht dabei jedoch nicht mehr die Zollerhebung als staatliche Einnahmequelle im Vordergrund.

Verletzungen bzw. Umgehungen der staatlichen Kontrolle, namentlich in Gestalt illegaler Ein- oder Ausfuhr von materiellen Werten, beeinträchtigen nicht nur die festgelegte Ordnung des grenzüberschreitenden Verkehrs, sondern im Einzelfall natürlich differenziert - 0,1 ^h die planmäßige ungestörte Entwicklung unserrer Volkswirtschaft. ^ Sie sind daher Y/ir t schaf ts straf taten. Solche Störungen können darin bestehen, daß durch illegal importierte Waren wirtschaftliche Disproportionen entstehen bzw. Gelder und Kaufkraft in unkontrollierte Kanäle außerhalb der DDR fließen, daß z. B. bei der illegalen Ausfuhr Werte, die von unseren Menschen geschaffen wurden, unkontrolliert und ohne Erzielung (d. h. unter Verlust) des ökonomischen Äquivalents unserer Republik entzogen werden, daß womöglich dadurch ausländische Handelspartner das Interesse an ordnungsgemäßen Handelsbeziehungen zu unserer Republik verlieren, da sie die gewünschten Waren illegal preisgünsti-

Vgl. zu dieser Problematik in einzelnen: H. Spiller: Aufgaben und Status des internationalen Finanz- und Währungsrechts der sozialistischen Staaten; Staat und Recht 4/1969, S. 537 ff.